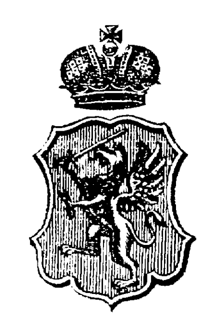
ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XXIX.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю:
по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна на годовое изданіе . . . 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ . . . 5 „
Съ доставкою на домъ . . . . 4 „
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Die Livl. Gouv.-Ztg. erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch u. Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt . . . 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post. . . . 5 „
Mit Uebersendung ins Haus . . . 4 „
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 часовъ по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 8 коп.
за строку въ два столбца 16 „

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 8 Kop.
für die doppelte Zeile 16 „

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XXIX. Jahrgang.

№ 113. **Пятница 2. Октября.** — **Freitag 2. October.** **1881.**

Оффиціальная Часть. Officieller Theil.

Общій Отдѣлъ. Allgemeine Abtheilung.

Прусскій подданный Густавъ Шель объявилъ, что выданный ему въ городѣ С.-Петербургѣ паспортъ на жительство въ имперіи отъ 5. Марта 1880 года за № 3498 потерянъ, а потому Лифляндскимъ Губернаторомъ предписывается всѣмъ городскимъ и земскимъ полицейскимъ мѣстамъ, представить ему означенный паспортъ, если оный будетъ найденъ, съ неправильно присвоившимъ же себѣ этотъ паспортъ предъявителемъ поступить по закону.
Рига, 25. Сентября 1881 г. № 9039.

Da der preußische Unterthan Gustav Scheel die Anzeige gemacht hat, daß ihm das in St. Petersburg, d. d. 5. März 1880 sub Nr. 3498, ertheilte Aufenthaltsbillet abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden vom Livländischen Gouverneur hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 9039.
Riga, den 25. September 1881.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Господиномъ и. д. Лифляндскаго Губернатора разрѣшено Вильгельму Меллину и Павлу Нельднеру открытіе торговли новыми и старыми книгами и нотами и библіотеки книгъ и нотъ подъ фирмою „Меллинъ и Нельднеръ" по большой Королевской улицѣ въ домѣ Штрика за № 5. № 4420.

Von dem Herrn stellv. Livländischen Gouverneur ist dem Wilhelm Mellin und dem Paul Neldner die Concession zur Eröffnung einer Buch-, Musikalien-, Verlags- und Antiquariatshandlung, verbunden mit einem Bücher- und Musikalien-Leihinstitute, unter der Firma Mellin und Neldner, im Stryckschen Hause an der großen Königsstraße Nr. 5 ertheilt worden. Nr. 4420.

Лифляндскимъ Губернскимъ Управленіемъ симъ доводится до всеобщаго свѣдѣнія и руководства, что г. Министръ Внутреннихъ Дѣлъ, циркулярнымъ предписаніемъ отъ 25. Августа 1881 г. за № 21, далъ знать господину Лифляндскому Губернатору, что такъ какъ со времени приведенія арміи на мирное положеніе прошло уже болѣе года, то въ виду сего, и по соглашенію Министерствъ Военнаго, Финансовъ и Внутреннихъ Дѣлъ, признано возможнымъ, согласно ст. 9 Высочайше утвержденнаго, 25. Іюня 1877 г. мнѣнія Государственнаго Совѣта на будущее время прекратить выдачу пособій семействамъ чиновъ запаса и ратниковъ ополченія, призывавшихся въ военное время на службу, за исключеніемъ семействъ тѣхъ изъ раненыхъ нижнихъ чиновъ, которые, по отзывамъ полковыхъ командировъ, будучи отправлены для леченія въ госпитали, въ свои части не возвратились и гдѣ находятся въ настоящее время — неизвѣстно. Призрѣніе этихъ послѣднихъ семействъ, должно продолжаться впредь до сообщенія начальниками воинскихъ частей земскимъ и городскимъ общественнымъ Управленіямъ (или замѣняющимъ ихъ учрежденіямъ) свѣдѣній объ этихъ нижнихъ чинахъ. № 4411.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, wie der Herr Minister des Innern mittelst Circulair-Vorschrift vom 25. August 1881 sub Nr. 21 dem Herrn Livländischen Gouverneur eröffnet hat, daß im Hinblick auf die seit länger als einem Jahre erfolgte Versetzung der Armee auf den Friedensfuß in Uebereinstimmung der Ministerien des Krieges, der Finanzen und des Innern es für nöthig erachtet worden, gemäß dem Art. 9 des am 25. Juni 1877 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths hinkünftig die Verabfolgung von Unterstützungen an die Familien der in Kriegszeiten zum Dienst einberufenen Untermilitairs der Reserve und der Reichslandwehr einzustellen, mit Ausnahme der Familien derjenigen verwundeten Untermilitairs, welche zufolge Mittheilung der betreffenden Regiments-Commandeure zur Heilung in die Hospitäler abgefertigt worden, die aber zu ihren Truppentheilen nicht zurückgekehrt und deren Aufenthaltsort gegenwärtig unbekannt ist. Die Versorgung solcher Familien muß so lange fortgesetzt werden, bis die Commandeure der betreffenden Truppenkörper den städtischen und landschaftlichen Communal-Verwaltungen (oder den dieselben ersetzenden Institutionen) Auskünfte über den Verbleib dieser Untermilitairs zugestellt haben. Nr. 4411.

Городская Управа симъ объявляетъ, что списокъ лицъ, имѣющихъ право голоса въ предстоящемъ избраніи гласныхъ будетъ заключенъ 15. Октября 1881 г.

Въ виду сего городская Управа обращаетъ вниманіе тѣхъ владѣльцевъ недвижимыхъ имуществъ въ городскомъ полицейскомъ и нумерномъ округахъ, на коихъ числятся недоимки по городскимъ сборамъ за 1881 г. и прежніе годы, что они могутъ быть включены въ списокъ избирателей и получить право голоса на выборахъ лишь въ томъ случаѣ, если всѣ числящіяся за ними недоимки будутъ внесены ими въ городскую кассу до 15. Октября 1881 г. Затѣмъ владѣльцамъ недвижимыхъ имуществъ указывается на то, что основанія ихъ правъ на собственность долженъ быть внесены въ судебныя книги, такъ какъ по ст. 809 812 III части свода мѣстныхъ узаконеній губерній остзейскихъ, собственникомъ недвижимости признается лишь тотъ, кто означенъ таковымъ въ публичныхъ судебныхъ книгахъ, по принадлежности.

Равнымъ образомъ обращается вниманіе литератовъ на то, что сборъ съ литератовъ за 1881 г. въ размѣрѣ 6 рублей, долженъ быть внесенъ въ городскую кассу до 15. Октября 1881 г. Литераты, прекратившіе ежегодный взносъ платимаго ими сбора могутъ быть включены въ списокъ избирателей лишь по внесеніи причитающихся съ нихъ, за время неуплаты, недоимокъ по сему сбору, считая по 6 руб. за каждый годъ. Литераты же платящіе сей сборъ въ 1881 году, въ первый разъ, согласно ст. 17. городоваго положенія и ст. 4 правилъ о примѣненіи онаго къ городамъ Прибалтійскихъ губерній, обязаны доказать, что они принадлежатъ дѣйствительно къ литератамъ и предъ производствомъ выборовъ проживали въ Ригѣ не менѣе двухъ лѣтъ хотя бы и съ временными отлучками. Эти доказательства, подъ опасеніемъ лишенія права голоса на выборахъ, должны быть представлены также не позже 15. Октября 1881 г. въ городскую статистическую коммисію, по малой Кузнечной улицѣ, домъ № 4, въ 3. этажѣ, ежедневно, за исключеніемъ праздничныхъ дней, отъ 9 до 11 часовъ утра. № 2005. 1
Рига, 2. Сентября 1881 г.

Vom Stadtamt wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Liste der zur Theilnahme an den bevorstehenden Stadtverordneten-Wahlen berechtigten Wähler am 15. October 1881 geschlossen werden soll.

Diejenigen Immobilienbesitzer im Stadtpolizei- und Nummerbezirk, welche mit den städtischen Abgaben für 1881, bezw. für frühere Jahre im Rückstande sind, werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß sie nur dann in die Wählerliste aufgenommen werden können und damit zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt werden, wenn sie bis zum 15. October 1881 ihre sämmtlichen Steuerrückstände bei der Stadtkasse berichtigt haben. Außerdem haben die Immobilienbesitzer darauf zu achten, daß ihre Besitztitel regulirt und corroborirt sind, da nach Art. 809—812 des 3. Theils des Provinzialrechts der Ostseegouvernements als Eigenthümer eines Immobils nur Derjenige gilt, der als solcher in den betreffenden öffentlichen Gerichtsbüchern verzeichnet ist.

Ferner werden die Literaten darauf hingewiesen, daß die Literatensteuer für 1881 im Betrage von 6 Rbl. bis zum 15. October 1881 bei der Stadtkasse einzuzahlen ist, widrigenfalls sie des Wahlrechts verlustig gehen. Diejenigen Literaten, welche in der jährlichen Fortzahlung der Literatensteuer eine Unterbrechung haben eintreten lassen, können nur dann in die Wählerliste aufgenommen werden, wenn sie den durch Unterlassung der Zahlung rückständig verbliebenen Steuerbetrag mit 6 Rbl. für jedes Jahr nachzahlen. Diejenigen Literaten aber, welche im Jahre 1881 zum ersten Mal die Steuer erlegen, haben gemäß Art. 17 der Städteordnung und Art. 4 der für die Ostseeprovinzen erlassenen besonderen Bestimmungen zur Städteordnung den Nachweis sowohl ihrer Literatenqualität, wie auch dessen zu führen, daß sie mindestens zwei Jahre, wenn auch mit zeitweiligen Unterbrechungen, in Riga gewohnt haben; dieser Nachweis muß bei Verlust des Wahlrechts gleichfalls bis zum 15. October 1881 erbracht werden und zwar bei der städtischen statistischen Commission, städtische kleine Schmiedestraße Nr. 4, 2 Treppen hoch, an den Geschäftstagen, Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr. Nr. 2005. 1
Riga, den 2. September 1881.

Pilsehtas-walde dara zaur scho sludinaschanu sinamu, ka wehletaju-liste par teem, kam pehz likumeem peekriht pee nahkoschas pilsehtas-weetneeku wehleschanas peedalitees, tiks 15. Oktobrî 1881 sarakstischanâ galigi nobeigta.

Tee mahjas ihpaschneeki pilsehtas-polizijas un numeru-aprinkâ, kas sawas pilsehtas-nodoh-

schanas par 1881 gadu, jeb ari wehl par ziteem gadeem eepreeksch naw samaksajuschi, teek atgahdinati, ka wini tad ween wehletàju-listê teek eesihmeti un lihds zaur tahdu eesihmeschanu likumigi pee wehleschanas tiks peelaisti, kad wini eepreeksch lihds 15. Oktobrim 1881 wisas sawas parada nodohschanas pee pilssehtas-kasas eemaksajuschi. Bes to mahjas-ihpaschneekeem pee laika ari wehl par to jagahda, ka wineem mahjas-ihpaschibas teesiba teek pareisi norakstita un apstiprinata, jo Baltijas guberniju likumu-grahmatas III. nodaļas art. 809—812 atsihst tik tahdu ween par mahjas-ihpaschneeku, kas wisâs likumigâs teesas-grahmatâs kà tahds mahjas-ihpaschneeks norakstihts.

Patam literateem teek peekohdinahts, ka literatu-nodohschanas par 1881 gadu ar 6 rbl. s. lihds 15. Oktoberim 1881 pee pilssehtas-kasas eemaksajamas, jeb teem suhd teesiba pee wehleschanahm peedalitees. Tee literati, kas mitejuschees gadu no gada sawas literatu-nodohschanas lihdsinaht, tik tad ween teek wehletaju-listê eesihmeti, kad wini atkal eepreeksch sawas peenahkamas nodohschanas par katru gadu, kurâ bij parahdâ palikuschi, ar 6 rbl. s. samaksajuschi. Bet teem literateem, kas 1881 gadâ wehl pirmo reisi nodohschanas maksa, peenahkahs pehz pilssehtas-likumu art. 17 un pehz ta preeksch Baltijas gubernijahm ihpaschi zelta pilssehtas-likumu-peelikuma art. 4 peerahdiht, ka wini literatu-kahrtâ stahw, tà kà aridsan ka wini wismasak diwi gadus, lai aridsan pastarpam buhtu zitâ kahdâ weetâ bijuschi, Rigâ dsihwojuschi; tahdu peerahdischanu waijag tàpat, ja negrib sawu wehleschanas teesibu saudeht, lihds 15. Oktobrim 1881 sagahdaht un ihpaschi pee pilssehtas statiskas komisijas, kas atrohnahs masâ pilssehtas kaleja-eelâ Nr. 4 pa diwi trepehm augsti, darbu-deenâs preekschpusdeenâ no pulkstena 9 lihds 11. Nr. 2005. 1

Rigâ, 2. September 1881.

Die Rigasche Stadtgüterverwaltung hat am 17. September 1881 vor dem Rigaschen Vogteigerichte gegen den Mechaniker Alexander Schwendowsky eine Klage erhoben;

1. auf Aufhebung des zwischen der Klägerin und dem Beklagten am 19. November 1880 auf 24 Jahre abgeschlossenen Pachtvertrages über die zu dem Rigaschen Stadtgute Uexküll gehörige, an der Lindenbergschen Straße unweit der Eisenbahnstation Oger belegene $17^1/_2$ Lofst. enthaltende Landparcelle wegen Zahlungssäumigkeit des Beklagten,
2. auf Verurtheilung des Beklagten zur vollständigen Räumung des verpachteten Grundstückes binnen 14 Tagen, sowie zur Bezahlung der rückständigen Pacht vom 23 April 1881 bis zum Räumungstage nach dem Maßstabe von 35 Rubel jährlich und der erweislichen Proceßkosten.

Der gegenwärtige Wohnort des Beklagten ist der Klägerin zufolge deren Anzeige nicht bekannt. Es wird deshalb der Beklagte, Mechaniker Alexander Schwendowsky, von dem Rigaschen Vogteigerichte, als dem nach § 10 des notariell beglaubigten Pachtvertrages zur Entscheidung von Streitigkeiten vertragsmäßig bestellten Gerichte, auf Antrag der Klägerin, hierdurch öffentlich geladen, binnen sechs Monaten, mithin spätestens am 18. März 1882 Nachmittags 1 Uhr vor dem Rigaschen Vogteigerichte zu erscheinen und sich auf die Klage zu erklären, widrigenfalls Beklagter, nach Ablauf dieser allendlichen Frist, mit seiner Erklärung auf die Klage und allem ferneren Verfahren ausgeschlossen, als der Klage geständig und überführt angesehen und wider ihn gemäß der Klagebitte erkannt werden soll.

Riga-Rathhaus, im Vogteigerichte, den 18. September 1881. Nr. 991. 1

Von der Dorpatschen Polizei-Verwaltung werden die resp. Polizei-Autoritäten hierdurch ersucht, nach dem 33. Jahr alten zu Wottigfer im Dorpatschen Kreise verzeichneten Josep Rossin, welcher wegen eines im Dorpat verübten Betruges in Untersuchung zu ziehen ist, die geeigneten Nachforschungen anzuordnen und denselben im Ermittelungsfalle zu verhaften und arrestlich an diese Behörde abzufertigen. Nr. 4191. 1

Dorpat, den 18. September 1881.

Von der Dorpatschen Steuer-Verwaltung werden alle im Jahre 1861 geborenen und der Einberufung zur Ableistung ihrer Wehrpflicht im Jahre 1882 unterliegenden, zur Stadt Dorpat verzeichneten Personen, als Kaufleute, Zunft-, Bürger-, Arbeiter- und Dienstocladisten, hierdurch aufgefordert, sich spätestens bis zum 31. December d. J. zum Empfange der ihnen in Grundlage des § 97 des Gesetzes über die Wehrpflicht, d. d. 1. Januar 1874, über geschehene Anschreibung zu einem Einberufungscanton auszustellenden Atteſtate bei dieser Steuer-Verwaltung, zur Vermeidung der im § 212 des erwähnten Gesetzes festgesetzten Beahndung, zu melden.

Bei der Meldung sind von den Betreffenden bei Vorstellung des Taufscheines und eines Attestates über genossenen Unterricht folgende Auskünfte zu ertheilen:

1) Stand;
2) die Beschäftigung, das Handwerk oder Gewerbe;
3) Bestand der Familie;
4) ob er ledig oder verheirathet ist, und im letzteren Falle, ob er Kinder hat und welche namentlich.

Bei Vorhandensein jüngerer Brüder sind für diese ebenfalls Taufscheine beizubringen.

Dorpat, den 22. September 1881. Nr. 352. 3

Der zu der Reserve entlassene Untermilitair Peter Purgail, welcher nach verübtem Diebstahl flüchtig geworden, ist bisher nicht zu ermitteln gewesen, als weshalb die resp. Polizeiautoritäten von dem Wolmarschen Ordungsgericht ersucht werden, den obgenannten Peter Purgail im Ermittelungsfalle arrestlich an das Wolmarsche Ordnungsgericht abzufertigen. Nr. 11369. 2

Wolmar, den 16. September 1881.

Es hat der Herr Jakob Zwiebelberg, Besitzer von Loper, bei dem Pernauschen Landgericht klagend angebracht, daß ihm, als er im Jahre 1859 als Nachfolger des Herrn Martin Strahlberg die Arrende des Gutes Wolmarshof angetreten, von seinem Arrendevorgänger die bei der Baltischen Domainen-Verwaltung in Werthpapieren deponirte Arrendecaution, groß 1000 Rubel, gegen Zahlung einer gleich großen Baarsumme cedirt worden sei, und daß er diese Zahlung an den Herrn Martin Strahlberg geleistet habe, ohne jedoch hierüber eine Quittung zu erhalten.

In Folge dessen seien ihm, nach Ablauf der Arrende im Jahre 1873, von der Baltischen Domainen-Verwaltung die als Arrendecaution deponirten Werthpapiere nur ausgeliefert worden gegen eine von ihm am 1. März 1873 ausgestellte und am 2. März ejusdem ai. sub Nr. 11 auf das Gut Loper ingrossirte Cautionsschrift, Inhalts deren er sich verpflichtet habe, für alle etwaigen Forderungen, welche der Herr Martin Strahlberg rücksichtlich dieser Arrendecaution noch geltend machen könnte, bis zum Betrage von 1200 Rbl. einzustehen. Da ihm die Cautionsschrift nur ausgeliefert werde, wenn er einen Nachweis darüber beibringe, daß der Herr Martin Strahlberg keinerlei weitere Ansprüche an ihn zu erheben habe, der Herr Martin Strahlberg aber inzwischen mit Tode abgegangen sei und ihm nicht bekannt geworden, wer dessen Erben seien, so bitte er mittelst sachgemäßer Edictalcitation die unbekannten Erben des Herrn Martin Strahlberg zur Ausstellung einer Quittung über die ihrem Erblasser für die Cession der Arrendecaution gezahlten 1000 Rbl., oder aber zur Geltendmachung ihrer etwaigen Ansprüche aus der Cession der Arrendecaution aufzuforden und im Falle des widerspruchslosen Ablaufs der Proclamsfrist die genannten Erben mit ihren etwaigen Ansprüchen aus der oben erwähnten Cession der Arrendecaution zu präcludiren.

Nachdem dieses Landgericht dem obigen Gesuche des Herrn Jakob Zwiebelberg deferirt hat, werden hiermit die unbekannten Erben des weil. Herrn Martin Strahlberg edictaliter geladen und aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato, d. h. spätestens bis zum 18. März 1882, entweder dem Herrn Jacob Zwiebelberg die verlangte Quittung über die geschehene Zahlung der 1000 Rbl. für die Cession der qu. Arrendecaution auszustellen, oder aber binnen gleicher Frist sich auf diese wider sie angebrachte Klage zu erklären und zugleich ihre etwaigen Ansprüche aus der Cession der Arrendecaution hierselbst geltend zu machen und auszuführen, bei der ausdrücklichen Commination, daß sie nach widerspruchslosem Ablauf dieser Proclamsfrist mit allen solchen etwaigen Ansprüchen präcludirt werden sollen und es so anzusehen sein wird, als ob die 1000 Rbl. für die Cession der Arrendecaution von dem Herrn Jacob Zwiebelberg dem Herrn Martin Strahlberg ausgezahlt worden sind, in welcher Grundlage alsdann die verlangte Quittung von diesem Landgericht ausgestellt werden wird.

Zugleich werden die edictaliter geladenen Erben noch darauf aufmerksam gemacht, daß, falls sie im Laufe der Proclamsfrist eine Erklärung auf diese Klage einreichen werden, alle diese Klagethatsachen auf die sie sich nicht ausdrücklich und bestimmt erklärt haben werden, als von ihnen zugestanden angesehen werden sollen. Nr. 2454. 1

Fellin, den 18. September 1881.

Прокламы. Proclama.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird hiermit bekannt gemacht, daß in dem mit der Nr. 3 versehenen Auftrag der am 9. September 1881 sub Nr. 6073 erfolgten Auftragspublicationen des öffentlichen Rechtstages vom 31. August dieses Jahres statt des daselbst irrthümlich als „John Jacob Hammer" bezeichneten ehemaligen Eigenthümers des gegenwärtig dem weiland hiesigen Kaufmann John Jacob Hammer öffentlich aufgetragenen im 3. Quartier des Moskauer Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 96 (III, 863) (zufolge impetrantischer Angabe nach der neuern polizeilichen Eintheilung sub Pol.-Nr. 225) belegenen Immobils der Name Moritz Ludwig Hammer zu lesen ist.

Riga-Rathhaus, den 29. September 1881.

Nr. 6481.

Von dem Rigaschen Stadtwaisengerichte werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der allhier verstorbenen Wittwe Gertrud Elisabeth Thabel irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder demselben verschuldet sind, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, also nicht später als am 25. März 1882, bei dem Waisengerichte oder dessen Canzlei, entweder persönlich, oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre Forderungsurkunden beizubringen, sowie ihre Schulden anzugeben, widrigenfalls sie nach Ablauf des anberaumten Termins mit ihren Forderungen nicht weiter gehört noch zugelassen werden, sondern ohne alles Weitere ausgeschlossen sein sollen, mit etwaigen Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden würde.

Riga-Rathhaus, den 25. September 1881.

Nr. 710. 3

Da bei der Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät um Mortification des von der Estnischen Districts-Direction ausgefertigten 4% Zinseszinsscheins à 50 Rbl., d. d. 26. Januar 1876 Nr. 8503 gebeten worden ist, so werden auf Grund des Patents der Livländischen Gouvernements-Regieruag vom 23. Januar 1852 Nr. 7 und der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 22. Juni 1870 Nr. 47 von der Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification des vorangeführten 4% Zinseszinsscheins à 50 Rubel rechtliche Einwendungen formiren zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Jahren, a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 24. September 1883, hierselbst in der Oberdirection anzumelden, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablaufe dieser vorschriftmäßigen Meldungsfrist, der obenbezeichnete Zinseszinschein für mortifieirt und ungiltig erklärt werden soll, demnächst aber das Fernere den bestehenden Vorschriften gemäß angeordnet werden wird. Nr. 1057. 2

Riga, den 24. September 1881.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Märt Tepper, Erbbesitzer des im Paistelschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises, unter dem Gute Eusekúll belegenen Grundstücks Kurwitsa Nr. 41, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das ihm eigenthümlich gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts verkauft worden ist, daß dieses Grundstück mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, sowie Inventar dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies, unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören solle, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adel. Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks, nebst Gebäuden und Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten, a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 21. März 1882, bei diesem Kreisgerichte, resp. bei der competenten Behörde, nach Einführung der Friedensrichter-Institutionen, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche

sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, sowie Inventar, dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Kurwitsa Nr. 41, groß 19 Thlr. 18 Gr., dem Bauer Jaan Tipper, für den Preis von 3000 Rbl.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 21. September 1881. Nr. 2113. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Hans Jacobson, Erbbesitzer des im Tarwastschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises, unter dem Gute Schloß-Tarwast belegenen Grundstücks Lusika Nr. 104, hierselbst darum nachgesucht hat eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das ihm eigenthümlich gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts, verkauft worden ist, daß dieses Grundstück mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, sowie Inventar dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies, unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören soll, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adel. Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten, a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 21. März 1882, bei diesem Kreisgerichte, resp. bei der competenten Behörde, nach Einführung der Friedensrichter-Institutionen mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, sowie Inventar, dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Lusika Nr. 104, groß 20 Thlr. 9 Gr., dem Bauer Ado Jacobson, für den Preis von 3300 Rbl.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 21. September 1881. Nr. 2121. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Indrik Waasmann, Erbbesitzer des im Pillistferschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises, unter dem Gute Eigstfer belegenen Grundstücks Uesauna Nr. 9, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das ihm eigenthümlich gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts, verkauft worden ist, daß dieses Grundstück mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies, unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören solle, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adel. Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten, a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 21. März 1882, bei diesem Kreisgerichte, resp. bei der competenten Behörde, nach Einführung der Friedensrichter-Institutionen, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Uesauna Nr. 9, groß 13 Thlr. 80 Gr., dem Bauer Hans Leng, für den Preis von 2400 Rbl. S.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 21. September 1881. Nr. 2129. 3

Kad tas pee Labrentschu walsts peerakstihts, Jaun-Rohses lohpu muischâ, Inzigás par renteskungu dsihwojis John Schabak ir miris, tad tamdehl wisi wina parahdu nehmeji un deweji teek usaizinati 3 mehneschu laikâ no apakschrakstitas deenas, t. i. lihdz 23. Dezember sch. g., pee apakschrakstitas pagasta teesas ar sawahm parahdu prasischanahm un parahdu maksaschanahm peeteiktees, jo pehz notezejuscha termina neweens parahdu prasitajs wairs netiks peenemts, bet ar parahdu slehpejeem tiks likumigi isdarihts.

Jaun-Rohses pagasta teesâ, 23. September 1881. Nr. 213. 3

Kad tee pee Saikowas pagasta peederigee lohzekli Jahn Schulmann un Andres Melder miruschi, tohp wisi winu parahdu deweji un nehmeji usaizinati, eeksch trihs mehneschu laika, t. i. lihdz 18. Dezember 1881 pee schahs pagasta teesas peeteiktees, jo wehlak neweens wairs netaps klausihts un ar atstahtu mantibu pehz likumeem isdarihts. Nr. 56. 2

Saikowas pagasta teesâ, 18. September 1881.

Торги. Torge.

Hinsichtlich des am 14., 15. u. 16. October a. c. bei diesem Hofgerichte zum öffentlichen Meistbot gelangenden, im Rigaschen Kreise und Dahlenschen Kirchspiele belegenen Gutes Bersemünde mit der Hoflage Mishof wird mit Bezugnahme auf die unterm 30. Juli a. c. sub Nr. 4569 ergangene und in der Livländischen Gouvernements-Zeitung am 19., 21. und 24. August c. sub Nr. 94, 95 und 96 inserirt gewesene Publication von diesem Hofgerichte noch nachträglich hiermit bekannt gemacht:

1) daß das Gut Bersemünde mit der Hoflage Mishof sammt Appertinentien, jedoch ohne Inventarium zum öffentlichen Meistbot gelangen wird, und

2) daß das von dem Revisor August Lichinger am 20. September a. c. zur Charte gebrachte, zum Demme-Gesinde gehörige Landstück, groß 4 Lofst., welches zur Errichtung der Gemeinde-Schule der Bersemündeschen Gemeinde geschenkt worden ist, von der meistbietlichen Acquisition ausgeschlossen wird, wobei jedoch der Meistbieter die Verpflichtung hat, die formelle Durchführung dieser Schenkung für seine Kosten zu bewerkstelligen und auf den Meistbotschilling nur die behufs Ablösung der Pfandbriefschuld der Credit-Societät zurückzuzahlende Summe in Anrechnung bringen darf. Nr. 6051. 2

Riga-Schloß, den 29. September 1881.

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogtei-Gerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zufolge diesseitiger Publication vom 24. Juli c. Nr. 1295, auf den 21. Januar 1882 anberaumt gewesene Meistbotstellung des der Wittwe Amalie Friederike Kern, geb. Sassanow gehörigen, im 2. Quartier des 3. Vorstadttheils auf Hagenshof an der Schmiedestraße sub Pol.-Nr. 57 E belegenen Immobils nicht stattfinden wird, da Impetrantin ihren Verpflichtungen gegenüber dem Hypotheken-Verein nachgekommen ist. Nr. 1570. 1

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 19. September 1881.

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zufolge diesseitiger Publication vom 11. Juli c. Nr. 1200 auf den 12. Januar 1882 anberaumte Meistbotstellung des der Frau Eva Seemann, geb. Rosenfeldt, gehörigen, im 2. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der Alexanderstraße sub Pol.-Nris. 243 D und 244 D belegenen Immobils nicht stattfinden wird, da Impetrantin mittlerweile ihren Verpflichtungen gegenüber dem Hypotheken-Verein nachgekommen ist.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 19. September 1881. Nr. 1573. 1

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Privatlehrer Friedrich John gehörigen, im 2. Quartier der Mitauer Vorstadt auf Hagenshof an der Fuhrmannsstraße sub Pol.-Nr. 258 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 18. März 1882 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Friedrich John, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 18. September 1881. Nr. 1615. 3

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Curators der Concursmasse des Schiffscapitains Julius Heinrich Minuth Herrn Advocaten Joh. Heinr. Hollander der öffentliche Verkauf des den Eheleuten Nikifor und Lisette Schablinsky gehörigen im 2. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der Mühlenstraße sub Pol.-Nr. 597 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 18. März 1882 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlags zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an die obengenannten Eheleute Schablinsky, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 18. September 1881. Nr. 1618. 3

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Jacob Blau der öffentliche Verkauf des den Geschwistern Carl Friedrich Sebaldus Esche, Mathilde Esche, Alvine Nadeshda Annette und Alphons Alexander David Esche gehörigen, im 3. Quartier des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 132, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile 2. Quartier sub Pol.-Nr. 169 an der Moskauer Straße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 1. December 1881 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an die obengenannten Geschwister Esche, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 12. September 1881. Nr. 1435. 1

Желающіе принять на себя подрядъ на поставку 4000 пудовъ ржаной муки для заведеній Эстляндскаго Приказа общественнаго призрѣнія въ теченіи 1882 г., приглашаются явиться къ торгу 26. и къ переторжкѣ 30. Октября 1881 г. въ городѣ Ревелѣ въ 12 часовъ дня въ присутствіе Приказа, съ представленіемъ при прошеніи доказательствъ на право торга и требуемаго залога въ размѣрѣ десятой части подрядной суммы, наличными деньгами или допускаемыми закономъ процентными бумагами, гдѣ можно и разсмотрѣть торговыя условія.

Нежелающимъ устно участвовать въ торгахъ предоставляется подать или прислать въ

Эстляндскій Приказъ общественнаго призрѣнія въ запечатанныхъ пакетахъ письменныя объявленія на точномъ основаніи 1909, 1910 и 1912 ст. т. X ч. I Св. Зак. Гражд. (изданіе 1857 г.) съ тѣмъ, чтобы они поступили въ Приказъ согласно 1935 ст. того же тома не позже 12 часовъ полудня назначеннаго для торга.

Запечатанныя объявленія, неимѣющія требуемаго залога, или несогласныя съ правилами, изложенными въ 1909, 1910 и 1912 ст., будутъ признаны недѣйствительными и приложенія будутъ возвращены.

Послѣ переторжки же никакія предложенія приняты не будутъ.

Если же къ назначенному для торга дню никто не явится, или явится одно только лицо, а въ день переторжки будутъ нѣсколько желающихъ торговаться, въ такомъ случаѣ на основаніи ст. 1864 переторжка будетъ обращена въ торгъ, съ новою затѣмъ переторжкою чрезъ три дня. № 853. 3

Diejenigen, welche gesonnen und berechtigt sind, für die Anstalten des estländischen Collegii allgemeiner Fürsorge im Jahre 1882 4000 Pud Roggenmehl zu liefern, werden hiermit aufgefordert, sich zum Torge am 26. und zum Peretorge am 30. October 1881, Mittags 12 Uhr, mit ihren Gesuchen, versehen mit den gehörigen Saloggen auf den zehnten Theil der Podratsumme, in baarem Gelde oder gesetzlich zulässigen Werthpapieren im Locale des estländischen Collegii allgemeiner Fürsorge Nr. 25, unweit der Breiten-Sandstraße in Reval zu melden, woselbst auch die Torgbedingungen zu ersehen sind.

Diejenigen, welche sich nicht an den mündlichen Torgen zu betheiligen wünschen, können ihre schriftlichen Eingaben in versiegelten Couverts, unter genauer Beobachtung der in den Art. 1909, 1910 und 1912, Bd. X, Thl. 1 des Swods der Civilgesetze (Ausg. v. J. 1857) enthaltenen Bestimmungen, an das Collegium allgemeiner Fürsorge einreichen oder an dasselbe einsenden, jedoch nicht später als um 12 Uhr Mittags am Tage des Torges in Gemäßheit des Art. 1935. Eingaben, welche keine erforderlichen Saloggen enthalten, oder nicht übereinstimmend mit den Regeln, die in den Art. 1909, 1910 und 1912 benannt sind, werden für ungiltig erklärt und die Beilagen retradirt.

Nachdem Peretorge werden keinerlei Angebote angenommen werden.

Wenn sich an dem für den Torg festgesetzten Tage Niemand oder nur eine Person meldet, am Tage des Peretorges aber sich mehrere Torgliebhaber einfinden sollten, so wird in einem solchen Falle, auf Grund des Art. 1864 ibid., der Peretorg in einen Torg verwandelt werden, unter Anberaumung eines neuen Peretorges nach drei Tagen.
Nr. 853. 3

Vom Vogteigericht der Stadt Pernau wird andurch bekannt gemacht, daß das dem Oberwachtmeister Fedor Jegorow und der Tatjana Mikitischna Terentjewa gemeinsam gehörige, im 3. Quartal der hiesigen Vorstadt sub Nr. 335a/28 belegene Immobil hierselbst zum öffentlichen Ausbot gestellt werden soll, und daß die Ausbotstermine auf den 3., 4. und 5. December d. J., der vierte und letzte Termin aber, falls auf Abhaltung eines solchen angetragen werden sollte, auf den 7. December d. J. anberaumt worden sind, als weshalb die hierauf Reflectirenden sich an den genannten Tagen, Mittags 12 Uhr, hier einzufinden, Bot und Ueberbot zu verlautbaren und alsdann abzuwarten haben, was wegen des Zuschlags verfügt werden wird. Die Bedingungen des Ausbots sind in der Canzlei dieses Vogteigerichts einzusehen.

Pernau-Vogteigericht, den 5. September 1881.
Nr. 667. 2

Vom Vogteigericht der Stadt Pernau wird andurch bekannt gemacht, daß der im 2. Quartal der Vorstadt Bremerseite nach der Charte des Revisors Peters vom Jahre 1879 sub Nr. 23a belegene, 1150 Q.-Faden 24 Q.-Fuß umfassende, von dem Grundstück des Maddis Jantson abgetheilte, auf den Namen des hiesigen Einwohners Michel Rebikson aufgetragene, zur Zeit unbebaute Grundzinsplatz hierselbst zum öffentlichen Ausbot gestellt werden soll und daß die Ausbotstermine auf den 3., 4. und 5. December d. J., der vierte und letzte Termin aber, falls auf Abhaltung eines solchen angetragen werden sollte, auf den 7. December d. J. anberaumt worden sind, als weßhalb die darauf Reflectirenden sich an den genannten Tagen, Mittags 12 Uhr, hier einzufinden, Bot und Ueberbot zu verlautbaren und alsdann abzuwarten haben was wegen des Zuschlags verfügt werden wird. Die Bedingungen des Ausbots sind in der Canzlei dieses Vogteigerichts einzusehen.

Pernau-Vogteigericht, den 7. September 1881.
Nr. 669. 2

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что согласно журнальному постановленію своему, 18. Августа состоявшемуся, 16. Ноября сего года, въ присутствіи Правленія, будетъ производиться торгъ, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, на продажу каменнаго 2 этажнаго съ подвалами, мезониномъ и каменною же 2 этажною на дворѣ пристройкою, дома, состоящаго во 2 части г. Динабурга въ $^{6}/_{18}$ кварталѣ, на Петербургской улицѣ, подъ № 19, на городской землѣ, коей подъ писанными строеніями значится 158 кв. саж. и 3 кв. арш., оцѣненнаго въ 1008 руб., принадлежащаго почетному потомственному гражданину Ицкѣ Рубину, за неплатежъ имъ казенныхъ взысканій, всего на сумму 49,187 руб. $9^{1}/_{2}$ коп. Почему желающіе участвовать въ торгахъ и приглашаются въ Правленіе на вышеозначенное число, гдѣ могутъ разсматривать всѣ бумаги, до сей продажи относящіяся.
№ 5963. 2

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что согласно журнальному постановленію своему, 27. Августа состоявшемуся, 16. Ноября сего года, въ присутствіи Правленія, будетъ производиться торгъ, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, на продажу двухъ деревянныхъ домовъ, съ двумя таковыми же флигелями, двумя сараями, банею и фруктовымъ садомъ, состоящихъ въ Новой части г. Рѣжицы, на Николаевской улицѣ, на городской землѣ, коей мѣрою 705 кв. саж., оцѣненныхъ въ 2230 руб. 61 коп. и принадлежащихъ купцу Панфилу Лукашеву, за неплатежъ имъ штрафа за невыборку торговыхъ документовъ 400 руб. 20 коп., а равно ссудостроительной недоимки 277 руб. 72 коп. и другихъ казенныхъ взысканій.

Почему желающіе торговаться приглашаются въ Правленіе на вышеозначенное число, гдѣ могутъ разсматривать всѣ бумаги, до сей продажи относящіяся. № 5976. 2

За Лифл. Вице-Губернатора:
старшій совѣтникъ: **М. Цвингманъ.**

Секретарь К. Астржембскій.

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Редакторъ А. Клингенбергъ.